

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung
– ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 18

Freitag, den 19. Januar 2024

Nummer 1

DER BCC WÜNSCHT EIN SCHÖNES
und gesundes Jahr 2024

Wir möchten Sie herzlich zu uns auf den
Gemeindesaal nach Breitenworbis einladen.

13.01.	20:00 Uhr	Tohuwabohu
27.01.	19:30 Uhr	1. Sitzung mit MashUP
03.02.	14:00 Uhr	Rentnerfasching
08.02.	20:00 Uhr	Weiberfasching
10.02.	19:30 Uhr	2. Sitzung mit MashUP
11.02.	15:00 Uhr	Kinderfasching
12.02.	10:00 Uhr	Rosenmontag mit dem Feuerwehrverein

BATTERN HELAU!

Karten-VVK unter 0174-6010430



Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 2. Februar 2024

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 24. Januar 2024

Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:

Dienstag, den 23. Januar 2024 bis 18.00 Uhr

E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de

Polizeiinspektion Eichsfeld

Kontaktbereichsbeamtin der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss

Frau PHMin Michaela Schwiegershausen ist ab 04.12.2023 nicht im Dienst.

Vertretung

Adametz, POMin Tel.: 0152 26245309

und

Müller, PHM, Tel.: 0152 26211347

der Polizeiinspektion in Heiligenstadt, Tel.: 03606 651223

Sprechzeiten:

Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222

Notruf 112

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Bereitschaftsdienst:

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)

Fax: 036076 569-32

E-Mail: service@waz-ek.de

Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 - 15:30 Uhr

Dienstag und Freitag 09:30 - 11:45 Uhr

Donnerstag 09:30 - 11:45 und 13:30 - 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ortsnetzspülungen:

29.01.2024 - 02.02.2024 Gernrode, Breitenworbis

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich. Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ Breitenworbiser Straße 1 37355 Niederorschel

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg

Öffnungszeiten:

Freitag 15.00 - 18.00 Uhr

Samstag 10.00 - 15.00 Uhr

Die Annahmezeiten der Kleinanliefererstation Beinrode (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr, Sa.: 7 bis 14 Uhr) und des Betriebshofs der EW Entsorgung in Dingelstädt (Mo. - Fr.: 7 bis 18 Uhr; Sa.: 10 bis 15 Uhr) bleiben unverändert.

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Die Gemeinschaftsvorsitzende

Martina Otto

Weststraße 2

37339 Breitenworbis

Telefonzentrale:(036074) 77 - 0

Telefax:(036074) 77 - 200

Einwohnermeldeamt:(036074) 77 - 131

Standesamt:(036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:

Montag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**

Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr**

Mittwoch keine Sprechzeit

Donnerstag **09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr**

Freitag **09.00 - 12.30 Uhr**

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode

Bürgermeister Cornelius Fütterer:

Dienstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr

Ortsteil Bernterode

jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr

Gemeindeamt Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:

Donnerstag 16:30 Uhr - 17:30 Uhr

Ortsteilbürgermeister Ascherode, Wolfgang Reimann

Donnerstag 16:30 Uhr - 17:00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus Ascherode

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Sebastian Windolph:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:

Montag 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Rüdiger Banse:

Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle

der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und der Gemeinde Niederorschel:

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Weststraße 2, 37339 Breitenworbis

Ansprechpartnerin Frau Seeboth, Tel. 036074/77101

Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die

Gemeinde Niederorschel,

Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,

Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Amtlicher Teil



**Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“**

1. Nachtragshaushaltssatzung

**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld)
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023:

§ 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 festgesetzt:

(Angaben in €)	Erfolgsplan	
	Erträge	Aufwendungen
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	5.429.000,00	5.347.000,00
erhöht um		
vermindert um	57.000,00	262.000,00
auf nunmehr festgesetzt	5.372.000,00	5.085.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	9.122.000,00	9.107.000,00
erhöht um	444.000,00	476.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	9.566.000,00	9.583.000,00
Gesamt		
von bisher	14.551.000,00	14.454.000,00
erhöht um	387.000,00	214.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	14.938.000,00	14.668.000,00

(Angaben in €)	Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	3.521.000,00	3.521.000,00
erhöht um		
vermindert um	59.000,00	59.000,00
auf nunmehr festgesetzt	3.462.000,00	3.462.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	10.382.000,00	10.382.000,00
erhöht um	1.319.000,00	1.319.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	11.701.000,00	11.701.000,00
Gesamt		
von bisher	13.903.000,00	13.903.000,00
erhöht um	1.260.000,00	1.260.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	15.163.000,00	15.163.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 34.583,00 € um 699,00 € erhöht und somit auf 35.282,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den

Bereich Wasserversorgung	
in Höhe von bisher	1.966.000,00 €
um	566.000,00 € vermindert
und nunmehr auf	1.400.000,00 € festgesetzt.
Bereich Abwasserentsorgung	
in Höhe von bisher	3.677.000,00 €
um	427.000,00 € vermindert
und nunmehr auf	3.250.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird für den

Bereich Wasserversorgung	
in Höhe von bisher	1.351.000,00 €
um	759.000,00 € vermindert
und nunmehr auf	592.000,00 € festgesetzt.
Bereich Abwasserentsorgung	
in Höhe von bisher	8.493.000,00 €
um	5.553.000,00 € vermindert
und nunmehr auf	2.940.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt für den

Bereich Wasserversorgung	
in Höhe von	300.000,00 € unverändert.
Bereich Abwasserentsorgung	
in Höhe von	600.000,00 € unverändert.

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 08.12.2023
Eckart Lintzel (Siegel)
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk
sowie Auslegungshinweis**

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Haushaltsjahr 2023

1. Mit Beschluss vom 28.11.2023, Nr. 12 - 2023 hat die Versammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2023 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.12.2023 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

15.12.2023 bis 26.01.2024

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 08.12.2023
gez. Verbandsvorsitzender Siegel

Haushaltssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Wirtschaftsjahr 2024

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

Angaben in €	Bereich Wasser-versorgung	Bereich Abwasser-entsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan mit Erträgen von mit Aufwendungen von	5.308.000,00 5.202.000,00	9.132.000,00 8.873.000,00	14.440.000,00 14.075.000,00
2. im Vermögensplan mit Einnahmen von mit Ausgaben von	2.084.000,00 2.084.000,00	9.390.000,00 9.390.000,00	11.474.000,00 11.474.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser auf 36.132,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

im Bereich Wasserversorgung auf 485.000,00 €
im Bereich Abwasserentsorgung auf 2.540.000,00 €
festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung	565.000,00 €
Bereich Abwasserentsorgung	2.415.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 08.12.2023

Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Wirtschaftsjahr 2024

1. Mit Beschluss vom 28.11.2023, Nr. 13 - 2023 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 05.12.2023 die Haushaltssatzung 2024 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

15.12.2023 bis 26.01.2024

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 08.12.2023

gez. Verbandsvorsitzender

Siegel

Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200, E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue **Ansprechpartnerin:** Frau Seeboth, Tel.: 036074/77101 E-Mail: amtsblatt@eichsfeld-wipperaue.de **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Breitenworbis, mit OT Bernterode, Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

**THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE**



**Anstalt des
öffentlichen Rechts**

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel** je Tier 4,20 Euro
- 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**
 - 2.1 Rinder bis 24 Monate je Tier 6,00 Euro
 - 2.2 Rinder über 24 Monate je Tier 6,50 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt
- 3. Schafe und Ziegen**
 - 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate je Tier 0,10 Euro
 - 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate je Tier 1,00 Euro
 - 3.3 Schafe ab 19 Monate je Tier 1,00 Euro
 - 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate je Tier 2,30 Euro
 - 3.6 Ziegen ab 19 Monate je Tier 2,30 Euro
- 4. Schweine**
 - 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung
 - 4.1.1 weniger als 20 Sauen je Tier 1,20 Euro
 - 4.1.2 20 und mehr Sauen je Tier 2,00 Euro
 - 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg
 - 4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung je Tier 0,60 Euro
 - 4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung je Tier 0,75 Euro
 - 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg
 - 4.3.1 weniger als 50 Schweine je Tier 0,90 Euro
 - 4.3.2 50 und mehr Schweine je Tier 1,20 Euro

Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.
- 5. Bienenvölker** je Volk 1,00 Euro
- 6. Geflügel**
 - 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne je Tier 0,07 Euro
 - 6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
 - 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken je Tier 0,03 Euro
 - 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken je Tier 0,20 Euro
- 7. Tierbestände von vier v. H. der umgesetzten Tiere Viehhändlern des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
- Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- 1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- 2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Gemeinde Breitenworbis

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler

Festsetzung der Grundsteuer 2024 - Gemeinde Breitenworbis

Die Gemeinde Breitenworbis setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2024 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	271 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	389 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bekanntgabe des Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Breitenworbis zu überweisen.

IBAN DE11 8205 7070 0170 0003 62
BIC HELADEF1EIC
Kreditinstitut: KSK Eichsfeld

Soweit der Gemeindekasse eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt für die Grundstücke, die nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG erhoben wird, entsprechend dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Zahlung der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG) wird die Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Bei Kleinstbeträgen ist die Fälligkeit bei einem Jahresbetrag bis 15,00 € am 15.08. und bei einem Jahresbetrag bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Hundesteuer

Alle Hundehalter werden nochmals darauf hingewiesen, dass entsprechend der Hundesteuersatzung alle über 3 Monate alten Hunde unverzüglich anzumelden sind.

Die Hundemarke wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,50 € mit der Anmeldung ausgegeben. Die Hundesteuerbescheide gelten solange bis ein Änderungsbescheid bzw. ein neuer Bescheid erstellt wird. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und am **01.07.2024** fällig.

Entsprechende Vordrucke zur Änderung der Jahresfälligkeit, Einzugsermächtigungen und Hunde-, An-, bzw. Abmeldeformulare erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft unter der Tel.-Nr. 036074/77124 oder 77125, unter den E-Mail-Adressen schnellhardt@eichsfeld-wipperaue.de, sander@eichsfeld-wipperaue.de, sowie auf unserer Homepage (www.eichsfeld-wipperaue.de) unter der Rubrik virtuelle Verwaltung /Formulare.

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung spart Kosten und Zeit. Sie gehen damit keinerlei Risiko ein, da diese jederzeit widerrufen werden kann.

gez. Fütterer
Bürgermeister

Bekanntmachung

39. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis am 19.12.2023

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis wurden 3 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

1. Beschluss Nr. 20 - 39 - 281 / 2023 vom 19.12.2023 Bestätigung des Forstwirtschaftsplanes 2024 für den Wald der Gemeinde Breitenworbis

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis bestätigt den Forstwirtschaftsplan 2024 für den Wald der Gemeinde Breitenworbis.

Der Bürgermeister wird ermächtigt bzw. beauftragt, den Forstwirtschaftsplan 2024 zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates:	17 Mitglieder
davon anwesend:	15 Mitglieder
Ja - Stimmen:	14 Stimmen
Nein - Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	1 Stimme

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Be-ratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

2. Beschluss Nr. 20 - 39 - 282 / 2023 vom 19.12.2023 Kommunalwahl 2024

Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis beruft gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG für die Kommunalwahl 2024

Frau Petra Fusch, Bauamtsleiterin der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

zur Wahlleiterin und
Frau Gudrun Böhm, Mitarbeiterin der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

zur stellv. Wahlleiterin.
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates:	17 Mitglieder
davon anwesend:	15 Mitglieder
Ja - Stimmen:	15 Stimmen
Nein - Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von derkeiner. Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

3. Beschluss Nr. 20 - 39 - 283 / 2023 vom 19.12.2023 Überplanmäßige Ausgabe

Erstattung Wunsch- und Wahlrecht nach Leinefelde-Worbis

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis stimmt dem Antrag zur außerplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.46410.67200 in Höhe von 5.971,80 € zu.

Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Verwaltungshaushaltes.

Abstimmungsergebnis:
 Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 17 Mitglieder
 davon anwesend: 15 Mitglieder
 Ja - Stimmen: 15 Stimmen
 Nein - Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von derkeiner.
 Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
 Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Breitenworbis, den 20.12.2023
 gez. Cornelius Fütterer
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Breitenworbis

Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung eines Untertagebergwerkes zur Kalisalzgewinnung und übertägiger Anlage zur Düngemittelproduktion“, Ohmgebirge

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom **08.01.2024** die Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für die o.g. Planung eingeleitet. Das Vorhaben kann sich voraussichtlich auf die Gemeinde auswirken.

Die RVP dient der Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Die Planungsunterlagen können bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
 37339 Breitenworbis
 Weststraße 2
 Bauamt, Zimmer-Nr. 104

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.30 Uhr		

vom 15.01.2024 bis zum 14.02.2024 eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch im Internet unter

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/bauen/raumordnung/raumordnung/laufende-raumvertraeglichkeitspruefungen>

abgerufen werden.

Die RVP hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht die erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zum Vorhaben äußern.

Über das Ergebnis der RVP wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

Breitenworbis, 09.01.2024
 gez. Cornelius Fütterer
 Bürgermeister

Informationsveranstaltung - Südharz Kali GmbH

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung eines Untertagebergwerkes zur Kalisalzgewinnung und übertägiger Anlage zur Düngemittelproduktion“ führt die Gemeinde Breitenworbis mit der Südharz Kali GmbH eine Informationsveranstaltung durch. Interessierte Bürger und Bürgerinnen aus Breitenworbis, Bernterode und Bernterode Schacht sind hierzu herzlich eingeladen.

Wann? Dienstag, den 30. Januar 2024, um 18.00 Uhr

Wo? Mehrzweckhalle (Turnhalle) in Bernterode, Schulberg 3

Cornelius Fütterer
 Bürgermeister



Gemeinde Buhla

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler

Festsetzung der Grundsteuer 2024 - Gemeinde Buhla

Die Gemeinde Buhla setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2024 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bekanntgabe des Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Buhla zu überweisen.

IBAN DE86 8205 7070 0170 0000 79
 BIC HELADEF1EIC
 Kreditinstitut: KSK Eichsfeld

Soweit der Gemeindekasse eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt für die Grundstücke, die nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG erhoben wird, entsprechend dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Zahlung der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG) wird die Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Bei Kleinstbeträgen ist die Fälligkeit bei einem Jahresbetrag bis 15,00 € am 15.08. und bei einem Jahresbetrag bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.

Auf Antrag des Schuldners kann die Grundsteuer abweichend von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Hundesteuer

Alle Hundehalter werden nochmals darauf hingewiesen, dass entsprechend der Hundesteuersatzung alle über 3 Monate alten Hunde unverzüglich anzumelden sind. Die Hundemarke wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,50 € mit der Anmeldung ausgegeben.

Die Hundesteuerbescheide gelten solange bis ein Änderungsbescheid bzw. ein neuer Bescheid erstellt wird. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und am **01.07.2024** fällig.

Entsprechende Vordrucke zur Änderung der Jahresfälligkeit, Einzugsermächtigungen und Hunde-, An-, bzw. Abmeldeformulare erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft unter der Tel.-Nr. 036074/77124 oder 77125, unter den E-Mail-Adressen schnellhardt@eichsfeld-wipperaue.de, sander@eichsfeld-wipperaue.de, sowie auf unserer Homepage (www.eichsfeld-wipperaue.de) unter der Rubrik virtuelle Verwaltung /Formulare.

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung spart Kosten und Zeit. Sie gehen damit keinerlei Risiko ein, da diese jederzeit widerrufen werden kann.

gez. Wetterau
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Buhla vom 19.10.2023 und 29.11.2023

Beschluss Nr. 30-24-69/2023 vom 19.10.2023

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buhla

Der Gemeinderat der Gemeinde Buhla beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Buhla.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates:	7 Mitglieder
davon anwesend:	7 Mitglieder
Ja-Stimmen:	5 Stimmen
Nein-Stimmen:	2 Stimmen
Stimmenthaltungen:	/

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Bera-keiner tung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Beschluss Nr. 30-25-71/2023 vom 29.11.2023

Kommunalwahl 2024

Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter

Der Gemeinderat der Gemeinde Buhla beruft gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes - ThürKWG für die Kommunalwahl 2024

Herrn Rüdiger Wetterau, Bürgermeister zum Wahlleiter und

Dirk Hanstein

zum stellv. Wahlleiter

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates:	7 Mitglieder
davon anwesend:	6 Mitglieder
Ja-Stimmen:	6 Stimmen
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratungkeiner und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Rüdiger Wetterau
Bürgermeister



Gemeinde Gernrode

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler

Festsetzung der Grundsteuer 2024 - Gemeinde Gernrode

Die Gemeinde Gernrode setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2024 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bekanntgabe des Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Gernrode zu überweisen.

IBAN DE38 8205 7070 0170 0010 40
BIC HELADEF1EIC
Kreditinstitut: KSK Eichsfeld

Soweit der Gemeindekasse eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Sitz Breitenworbis während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt für die Grundstücke, die nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG erhoben wird, entsprechend dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Zahlung der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG), wird die Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Bei Kleinstbeträgen ist die Fälligkeit bei einem Jahresbetrag bis 15,00 € am 15.08. und bei einem Jahresbetrag bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Hundesteuer

Alle Hundehalter werden nochmals darauf hingewiesen, dass entsprechend der Hundesteuersatzung alle über 3 Monate alten Hunde unverzüglich anzumelden sind. Die Hundemarke wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,50 € mit der Anmeldung ausgegeben. Die Hundesteuerbescheide gelten solange bis ein Änderungsbescheid bzw. ein neuer Bescheid erstellt wird. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und am **01.07.2024** fällig.

Entsprechende Vordrucke zur Änderung der Jahresfälligkeit, Einzugsermächtigungen und Hunde-, An-, bzw. Abmeldeformulare erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft unter der Tel.-Nr. 036074/77124 oder 77125, unter den E-Mail-Adressen schnellhardt@eichsfeld-wipperaue.de, sander@eichsfeld-wipperaue.de, sowie auf unserer Homepage (www.eichsfeld-wipperaue.de) unter der Rubrik virtuelle Verwaltung /Formulare.

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung spart Kosten und Zeit. Sie gehen damit keinerlei Risiko ein, da diese jederzeit widerrufen werden kann.

gez. Windolph
Bürgermeister



Gemeinde Haynrode

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler

Festsetzung der Grundsteuer 2024 - Gemeinde Haynrode

Die Gemeinde Haynrode setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2024 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	450 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bekanntgabe des Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Haynrode zu überweisen.

IBAN DE86 8205 7070 0170 0001 76
BIC HELADEF1EIC
Kreditinstitut: KSK Eichsfeld

Soweit der Gemeindekasse eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Sitz Breitenworbis während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt für die Grundstücke, die nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG erhoben wird, entsprechend dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Zahlung der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG), wird die Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Bei Kleinstbeträgen ist die Fälligkeit bei einem Jahresbetrag bis 15,00 € am 15.08. und bei einem Jahresbetrag bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Hundsteuer

Alle Hundehalter werden nochmals darauf hingewiesen, dass entsprechend der Hundesteuersatzung alle über 3 Monate alten Hunde unverzüglich anzumelden sind.

Die Hundemarke wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,50 € mit der Anmeldung ausgegeben. Die Hundesteuerbescheide gelten solange bis ein Änderungsbescheid bzw. ein neuer Bescheid erstellt wird. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und am **01.07.2024** fällig.

Entsprechende Vordrucke zur Änderung der Jahresfälligkeit, Einzugsermächtigungen und Hunde-, An-, bzw. Abmeldeformulare erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft unter der Tel.-Nr. 036074/77124 oder 77125, unter den E-Mail-Adressen:

schnellhardt@eichsfeld-wipperaue.de,
sander@eichsfeld-wipperaue.de, sowie auf unserer Homepage (www.eichsfeld-wipperaue.de) unter der Rubrik virtuelle Verwaltung /Formulare.

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung spart Kosten und Zeit. Sie gehen damit keinerlei Risiko ein, da diese jederzeit widerrufen werden kann.

gez. Heiroth
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Haynrode

Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung eines Untertagebergwerkes zur Kalisalzgewinnung und übertägiger Anlage zur Düngemittelproduktion“, Ohmgebirge

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom **08.01.2024** die Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für die o.g. Planung eingeleitet. Das Vorhaben kann sich voraussichtlich auf die Gemeinde auswirken.

Die RVP dient der Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Die Planungsunterlagen können bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
37339 Breitenworbis
Weststraße 2
Bauamt, Zimmer-Nr. 104

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.30 Uhr		

vom **15.01.2024 bis zum 14.02.2024** eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Unterlagen auch im Internet unter

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/bauen/raumordnung/raumordnung/laufende-raumvertraeglichkeitspruefungen> abgerufen werden.

Die RVP hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht die erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zum Vorhaben äußern.

Über das Ergebnis der RVP wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

Breitenworbis, 12.01.2024
Andreas Heiroth
Bürgermeister



Gemeinde Kirchworbis

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler

Festsetzung der Grundsteuer 2024 - Gemeinde Kirchworbis

Die Gemeinde Kirchworbis setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2024 wie folgt fest:

Grundsteuer	
A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	271 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	389 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bekanntgabe des Bescheides nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. Aug. 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Kirchworbis zu überweisen.

IBAN DE08 8205 7070 0170 0002 22
BIC HELADEF1EIC
Kreditinstitut: KSK Eichsfeld

Soweit der Gemeindekasse eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Festsetzung der Grundsteuer gilt für die Grundstücke, die nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG erhoben wird, entsprechend dieser Allgemeinverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2 in 37339 Breitenworbis, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Zahlung der Grundsteuer

Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG), wird die Grundsteuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Bei Kleinstbeträgen ist die Fälligkeit bei einem Jahresbetrag bis 15,00 € am 15.08. und bei einem Jahresbetrag bis 30,00 € am 15.02. und 15.08.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend von § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Grundsteuergesetz (GrStG) am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Hundesteuer

Alle Hundehalter werden nochmals darauf hingewiesen, dass entsprechend der Hundesteuersatzung alle über 3 Monate alten Hunde unverzüglich anzumelden sind.

Die Hundemarke wird gegen Entrichtung einer Gebühr von 2,50 € mit der Anmeldung ausgegeben. Die Hundesteuerbescheide gelten solange bis ein Änderungsbescheid bzw. ein neuer Bescheid erstellt wird. Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und am **01.07.2024** fällig.

Entsprechende Vordrucke zur Änderung der Jahresfälligkeit, Einzugsermächtigungen und Hunde-, An-, bzw. Abmeldeformulare erhalten Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft unter der Tel.-Nr. 036074/77124 oder 77125, unter den E-Mail-Adressen

schnellhardt@eichsfeld-wipperaue.de, sander@eichsfeld-wipperaue.de, sowie auf unserer Homepage (www.eichsfeld-wipperaue.de) unter der Rubrik virtuelle Verwaltung /Formulare.

Die Erteilung einer Einzugsermächtigung spart Kosten und Zeit. Sie gehen damit keinerlei Risiko ein, da diese jederzeit widerrufen werden kann.

gez. Banse
Bürgermeister

Bekanntmachung

27. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis am 08.12.2023

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis wurden 5 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

1. Beschluss Nr. 60 - 27 - 137 / 2023 vom 08.12.2023

Kommunalwahl 2024

Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis beruft gemäß § 4 Abs. 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes ThürKWG für die Kommunalwahl 2024

Herrn Rüdiger Banse, Bürgermeister

zum Wahlleiter und

Herrn Holger Bötticher, stellv. Bürgermeister

zum stellv. Wahlleiter.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 10 Mitglieder

Ja - Stimmen: 10 Stimmen

Nein - Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der keiner.

Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

2. Beschluss Nr. 60 - 27 - 138 / 2023 vom 08.12.2023

Außerplanmäßige Ausgabe für die Erneuerung und Umstellung der Heizungsanlage auf Gas-Brenntechnik in der Friedensstraße 2

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe für die Umstellung der Heizungsanlage in der Friedensstraße 2 auf der Haushaltsstelle 88000.94000 in Höhe von 9.325,02 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 10 Mitglieder

Ja - Stimmen: 10 Stimmen

Nein - Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Be-keiner.

beratung und Abstimmung ausgeschlossen:

Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

3. Beschluss Nr. 60 - 27 - 139 / 2023 vom 08.12.2023

Überplanmäßige Ausgaben für die Sanierung der Wohnung Nr. 7 in der Forststraße 17

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis stimmt der überplanmäßigen Ausgabe Auf der Haushaltsstelle 88020.5000 für die Sanierung der Wohnung Nr. 7 in der Forststraße 17 in Höhe von 9.863,69 € zu.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder

davon anwesend: 10 Mitglieder

Ja - Stimmen: 10 Stimmen
 Nein - Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der keiner.
 Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
 Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

4. Beschluss Nr. 60 - 27 - 140 / 2023 vom 08.12.2023

Überplanmäßige Ausgabe

Erstattung Wunsch- und Wahlrecht nach Leinefelde-Worbis
 Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis stimmt dem Antrag zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.46410.67200 in Höhe von 14.247,07 € zu. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Verwaltungshaushaltes.

Abstimmungsergebnis:
 Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
 davon anwesend: 10 Mitglieder
 Ja - Stimmen: 10 Stimmen
 Nein - Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Be-keiner.
 ratung und Abstimmung ausgeschlossen:
 Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

5. Beschluss Nr. 60 - 27 - 141 / 2023 vom 08.12.2023

Zuschuss an den Sportverein Viktoria der Gemeinde Kirchworbis

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis stimmt dem Antrag auf Zuschuss für den Sportverein Viktoria Kirchworbis in Höhe von 1.981,91 € zu.

Abstimmungsergebnis:
 Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 13 Mitglieder
 davon anwesend: 10 Mitglieder
 Ja - Stimmen: 10 Stimmen
 Nein - Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von derkeiner.
 Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:
 Damit ist der Beschlussvorschlag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden 4 Beschlüsse

- Beschluss Nr. 60 - 27 - 142 / 2023
- Beschluss Nr. 60 - 27 - 143 / 2023
- Beschluss Nr. 60 - 27 - 144 / 2023
- Beschluss Nr. 60 - 27 - 145 / 2023

gefasst, die nach Wegfall der Vertraulichkeitsgründe amtlich bekannt gegeben werden.

Kirchworbis, den 11.12.2023

gez. Rüdiger Banse
 Bürgermeister



Wir gratulieren zum Geburtstag

20.01.2024	zum 79. Geburtstag	Frau Götze, Christa
26.01.2024	zum 82. Geburtstag	Frau Nolte, Brunhilde
28.01.2024	zum 69. Geburtstag	Herr Windolph, Walter
29.01.2024	zum 83. Geburtstag	Frau Wand, Hannelore
30.01.2024	zum 70. Geburtstag	Herr Wagner, Gernod

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
 Bürgermeister



Besuch bei der Agrarproduktion Breitenworbis

„Ausflug zur Kuhtrift“

Am Donnerstag, 16.11.2023, machten sich insgesamt 48 Kinder des Breitenworbiser Kath. Kindergartens „St. Elisabeth“ mit fünf pädagogischen Fachkräften auf den Weg zur Kuhtrift um die dort ansässige Agrarproduktion Breitenworbis GmbH und Co KG zu besuchen. Vom Geschäftsführer Herrn Marcus Ahner und vier seiner Mitarbeiter:innen wurden die Kindergartenkinder herzlich begrüßt und durften sich in vier Gruppen aufgeteilt einen Eindruck von der dortigen Arbeit machen.



Nichtamtlicher Teil



**Verwaltungsgemeinschaft
 „Eichsfeld-Wipperaue“**

Fundsachen

Ein BMW Autoschlüssel wurde am 28.12.2023 vor dem Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft gefunden.

Der Eigentümer meldet sich bitte im Einwohnermeldeamt, Zimmer 102.

Die Kindergartenkinder konnten dabei einen Stall besichtigen. Die großen Agrarfahrzeuge standen zum Anschauen aber auch zum Probesitzen bereit.

Ein spannendes Highlight war die Geburt eines Kälbchen. Dort konnten die Kinder miterleben, wie erst die Vorderbeine und der Kopf zu sehen waren, bis das ganze Kälbchen zu sehen war. Spannend war außerdem, wie die Mama das Kälbchen im Anschluss sauber „geschleckt“ hat.

Die Kinder erhielten im Nachgang auch Geschenke aus der eigenen Produktion.

Der Ausflug in die Kuhtrift war für die Kindergartenkinder ein großartiges Erlebnis, dass mit sehr großem Einsatz und spürbarer Herzlichkeit in einer tollen Atmosphäre durch die Mitarbeiter:innen der Agrarproduktion Breitenworbis ermöglicht wurde.

Nachrichten aus dem Ortsteil Bernterode

Wir gratulieren zum Geburtstag

26.01. 2024	zum 82. Geburtstag	Herr Kohl, Günter
27.01.2024	zum 66. Geburtstag	Frau Solf, Roswitha
01.02.2024	zum 84. Geburtstag	Frau Raabe, Ursula

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister





BERNTERÖDER KARNEVAL TERMINKALENDER 2024



- Mo. | 22.01. | Kartenvorverkauf im Bürgermeisteramt
18:30 Uhr Büttenabende & Karneval der Liebe
- Sa. | 27.01. | 1. Büttenabend
19:30 Uhr mit „Endlos“
- Fr. | 02.02. | Karneval der Liebe [Vol. 3]
20:00 Uhr mit „Endlos + Beethoven“
- So. | 04.02. | Seniorenkarneval
14:30 Uhr in der Turnhalle
- Sa. | 10.02. | 2. Büttenabend
19:30 Uhr mit „Endlos“
- So. | 11.02. | Kinderkarneval
14:00 Uhr mit Programm & Tanz
- Mo. | 12.02. | Kostümball
19:30 Uhr mit „S & L“


Gemeinde Buhla
Wir gratulieren zum Geburtstag

28.01.2024 zum 69. Geburtstag Frau Kühnemund, Carmen
 Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Wetterau
 Bürgermeister

Wolfgang Reimann
 Ortsteilbürgermeister Ascherode


Gemeinde Gernrode
Wir gratulieren zum Geburtstag

26.01.2024 zum 86. Geburtstag Frau Kaltenhäuser, Anna
 27.01.2024 zum 71. Geburtstag Frau Klaus, Maria-Ruth
 01.02.2024 zum 70. Geburtstag Herr Würth, Herbert

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sebastian Windolph
 Bürgermeister



61 Jahre „Geimel-Helau!“

Seniorenfasching 2024

Fetter Donnerstag,

**08. Februar,
 14:30 Uhr,**

Mehrzweckraum



Freuen Sie sich auf ein
 farbenfrohes Programm mit
 den Originalen des GKV!

Inklusive:

- ✓ **Kaffee & Kuchen**
- ✓ **Schlachteplatte**

Karten ab sofort bei EDEKA-Riechel und Schreibwaren Klöppner.

Eine außergewöhnliche Weihnachtsfeier der Gernröder Senioren im Kloster Walkenried

Auf Einladung der Gemeinde verbrachten die Gernröder Senioren erstmals einen besinnlichen Nachmittag in der Adventszeit außerhalb ihres Heimatortes. Dafür hatte die Kulturausschuss-Vorsitzende, Christiane Farke, das Kloster Walkenried ausgewählt und alle Vorbereitungen dafür getroffen.

So herrschte am Reisetag, dem 14. Dezember, schon erwartungsvolle Stimmung im vollbesetzten Reisebus. Neben kurzen Weihnachtsgeschichten gab es auch einen kleinen Rückblick auf das Jahr 2023 und eine Vorschau auf die Vorhaben der Gemeinde im kommenden Jahr.

Am Beginn des Besuches in Walkenried stand zunächst eine Führung durch das ehemalige Zisterzienserkloster. Der beeindruckende gotische Kreuzgang bot eine mystische Atmosphäre. Zwei sachkundige Kloster-Führerinnen verstanden es, den Gästen die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Mönche in längst vergangenen Zeiten verständlich nahe zu bringen. Die Kühle, die in früheren Jahrhunderten in den steinernen Innenräumen herrschte, und mitunter die Tinte der „Schreiber-Mönche“ gefrieren ließ, konnte man noch nachempfinden. Einzig bei Konzerten wird der Kreuzgang seit einigen Jahren beheizt. Im ehemaligen Refektorium (Speisesaal) standen deshalb schon Kaffee und Kuchen für die Besucher nach dem Rundgang bereit. Bei einer kleinen Stärkung war Gelegenheit zu einem Plausch in dem behaglichen Ambiente.



Führung im Kloster Walkenried

Foto: Christiane Farke

Unterdessen startete von Gernrode ein zweiter Bus in Richtung Walkenried. Die Sängerinnen und Sänger des Gesangvereins „Concordia“ hatten sich bei den Proben der vergangenen Wochen mit bekannten und beliebten adventlichen und weihnachtlichen Weisen auf diesen Tag vorbereitet, um die Gernröder Senioren auf das Weihnachtsfest einzustimmen. Nachdem der Chor im Gewölbekeller des Klosters Aufstellung genommen hatte, begrüßte Chorleiter Rolf Berend alle angereisten Gernröder und führte in gewohnter Weise durch das Programm. „Fröhliche Weihnacht überall“, „Engel haben Himmelslieder“, „Freue dich Welt“, „Weihnachtsstern“ und viele andere Chorlieder erklangen und wurden mit viel Beifall belohnt.



Gesangverein „Concordia“ Gernrode unter der Leitung von Rolf Berend
Foto: Gerd Backhaus

Während die Senioren nach dem kleinen Konzert die Heimreise nach Gernrode antraten, klang der Abend für die Sängerinnen und Sänger mit einer Führung bei Kerzenschein im Kloster Walkenried und einem Abendessen im benachbarten „Kloster-Eck“ in froher Gemeinschaft aus.



Gemeinde Haynrode

Wir gratulieren zum Geburtstag

26.01.2024 zum 92. Geburtstag Frau Gebhardt, Lilly

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Heiroth
Bürgermeister



Gemeinde Kirchworbis

Wir gratulieren zum Geburtstag

21.01.2024 zum 77. Geburtstag Herr Bachmann, Helmut
24.01.2024 zum 84. Geburtstag Herr Bergener, Paul
01.02.2024 zum 74. Geburtstag Herr Heinemann, Erhard

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Rüdiger Banse
Bürgermeister



Weihnachtsbaumsammelaktion 2024

Wir wünschen allen Einwohnern von Kirchworbis ein frohes und gesundes Jahr 2024!

Auch in diesem Jahr zieht unsere Jugendfeuerwehr Ende Januar wieder durch die Straßen, um die alten Weihnachtsbäume einzusammeln.



Am Samstag den 27.01.2024 werden ab 13.00 Uhr mehrere kleine Gruppen, unterstützt durch Kameraden der Einsatzabteilung, im Ort unterwegs sein und das ausgesiente Tannengrün abholen.

Um uns die Arbeit etwas zu erleichtern, wäre es schön, wenn die Bäume gut sichtbar am Straßenrand abgelegt werden!

Der Service ist kostenfrei! Trotzdem freuen wir uns über eine kleine Spende für unsere Jugendfeuerwehr!

Die Mitglieder der (Jugend)Feuerwehr Kirchworbis

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine der evangelischen Kirche Rüdigershagen

Herzliche Einladung!

21.01.2024

09:30 Uhr Gottesdienst in Niederorschel

28.01.2024

10:00 Uhr Gottesdienst in Rüdigershagen

31.01.2024

15:00 Uhr Frauenkreis in Niederorschel

jeden Donnerstag

17:30 Uhr Chor im Gemeindezentrum Rüdigershagen

jeden Montag

16:00 Uhr Kinderstunde im Gemeindehaus Rüdigershagen

Kirchspiel Sollstedt

Ascherode - Bernterode - Buhla - Gerterode - Rehungen - Sollstedt - Wülfingerode

Ev. Pfarramt Sollstedt

Dorfstr. 30, 99759 Sollstedt

Tel.: 036338 / 60215

Mail: pfarramt@kirchspiel-sollstedt.de

www.kirchspiel-sollstedt.de

Pfarrbereich Sollstedt im Februar 2024

Datum	Ascherode	Bernterode	Buhla	Gerterode	Rehungen	Sollstedt	Wülfingerode
04.02.	10.00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Rehungen (ehemaliger Kindergarten)						
11.02.	10.00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Sollstedt im Pfarrhaus						
12.02.	11.11 Uhr Rosenmontag-Gottesdienst in Gerterode						
18.02.	10.00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Wülfingerode im Pfarrhaus						
25.02.	10.00 Uhr Kirchspielgottesdienst in Ascherode im Dorfgemeinschaftshaus						

Am 03.02.

um 18.00 Uhr Friedensgebet in der Sollstedter Pfarrhaus.

Am 20.02.

um 19.30 Uhr GKR-Sitzung in Bernterode.

Am 23.02. bis 25.02.

Konfi-Castle in Nordhausen.

Am 26.02.

um 14.30 Uhr Frauenkreis im Pfarrhaus Sollstedt.

Am 26.02.

um 19.00 Uhr Beirat im Pfarrhaus Sollstedt.

Jeweils Montags (außer 26.02.)

um 18.30 Uhr Projektchor im Pfarrhaus Sollstedt.

Es wäre schön wenn zu den Kirchspielgottesdiensten Fahrge-
meinschaften gebildet würden. Bitte melden Sie sich dazu bei
den Gemeindeältesten vor Ort, zwecks Organisation.

gez.

Thomas Eichfeld, Pfarrer

Informationen aus der Region

Kontaktaten Pflegeheime

Kath. Altenpflegeheim „St. Josef“

Straße der Demokratie 20

37339 Breitenworbis

Tel.-Nr. 036074 / 95-0

Fax-Nr. 036074 / 95-243

Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Kath. Altenpflegeheim „St. Elisabeth“

Stationsweg 2

37339 Breitenworbis

Tel.-Nr. 063074 / 2027-0

Fax-Nr. 036074 / 2027-222

Mail: info@altenpflegeheim-breitenworbis.de

Kursbeginne an der Kreisvolkshochschule Eichsfeld für das Frühjahrssemester 2024

An der Kreisvolkshochschule Eichsfeld starten demnächst wieder eine Reihe verschiedener Kurse. Die folgende Übersicht informiert über einige Kurse und deren Beginn.

Weitere Angebote und ausführliche Informationen sind über die Homepage der Kreisvolkshochschule Eichsfeld www.kvhs-eichsfeld.de zu finden.

Eine Anmeldung ist ebenso über unsere Homepage oder schriftlich vorzunehmen.

Terminübersicht (Auszug) bis Februar 2024:

15.01.24	17:00 Uhr	Gesunder Rücken! Vorbeugung von Rückenschmerzen	LFD
15.01.24	18:00 Uhr	Gesunder Rücken! Vorbeugung von Rückenschmerzen	LFD
15.01.24	16:00 Uhr	Englisch A 1-9 für Interessenten mit geringen Vorkenntnissen	LFD
16.01.24	18:30 Uhr	Eigene Mode selbst genäht! Schneidern für Fortgeschrittene	LFD
16.01.24	13:00 Uhr	Englisch A 1-5 für Interessenten mit geringen Vorkenntnissen	LFD

18.01.24	18:30 Uhr	Eigene Mode selbst genäht! Schneidern für Fortgeschrittene	LFD
18.01.24	17:45 Uhr	Gesunder Rücken! Vorbeugung von Rückenschmerzen	Regelschule Niederorschel
18.01.24	18:45 Uhr	Gesunder Rücken! Vorbeugung von Rückenschmerzen	Regelschule Niederorschel
18.01.24	08:30 Uhr	Rückhalt - die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken	LFD
18.01.24	09:30 Uhr	Rückhalt - die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken	LFD
18.01.24	10:30 Uhr	Rückhalt - die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken	LFD
19.01.24	08:30 Uhr	Rückhalt - die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken	LFD
19.01.24	09:30 Uhr	Rückhalt - die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken	LFD
19.01.24	10:30 Uhr	Rückhalt - die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken	LFD
22.01.24	19:05 Uhr	Englisch A 1-2 für Interessenten mit geringen Vorkenntnissen	HIG
22.01.24	17:30 Uhr	Englisch A 2 - B 1 für Interessenten mit Vorkenntnissen	HIG
23.01.24	09:00 Uhr	BenefitYoga®	LFD
23.01.24	10:45 Uhr	BenefitYoga®	LFD
23.01.24	15:00 Uhr	Englisch A 1-9 für Interessenten mit geringen Vorkenntnissen	LFD
23.01.24	17:30 Uhr	Englisch A 1-8 für Interessenten mit geringen Vorkenntnissen	LFD
24.01.24	08:30 Uhr	Englisch A 2-13	LFD
24.01.24	18:00 Uhr	Französisch A 1-2 für Interessenten mit geringen Vorkenntnissen	HIG
27.01.24	09:00 - 18:00 Uhr	Kreativworkshop - Rund um die Malerei	HIG
29.01.24	08:30 Uhr	Englisch A 2-13	LFD
30.01.24	16:00 Uhr	Holzbildhauen	LFD
10.02.24	10:30 - 13:45 Uhr	Ein Tag mit Ayurveda und Yoga!	HIG
19.02.24	09:30 Uhr	Englisch A 1-1 für Interessenten ohne Vorkenntnissen	HIG
19.02.24	19:15 Uhr	Fit mit Bauchtanz	LFD
19.02.24	14:00 Uhr	Englisch A 2-7	LFD
20.02.24	09:30 Uhr	Englisch A 2-11 Refresherkurs 1 im Niveau A2	LFD
20.02.24	18:00 Uhr	Tabellenkalkulation mit Excel unter Windows 10 für Ein- und Umsteiger!	LFD
21.02.24	19:15 Uhr	Englisch B 1-3	HIG
21.02.24	18:30 Uhr	Polnisch B 1-1 für Interessenten mit Vorkenntnissen	LFD
21.02.24	09:30 Uhr	Computerclub 1	LFD
22.02.24 & 23.02.24	19:30 Uhr 19:30 Uhr	Die ersten 1000 Tage - Lege den Grundstein für ein gesundes Leben deines Kindes! 2 Abende	HIG
22.02.24	10:15 Uhr	Englisch für die Reise - Refresherkurs	HIG
22.02.24	18:30 Uhr	Bleiben Sie beweglich! Koordinations- und Bewegungsprogramm	Regelschule Bischofferode
22.02.24	18:00 Uhr	Bleiben Sie beweglich! Koordinations- und Bewegungsprogramm	Regelschule II LFD
22.02.24	19:00 Uhr	Bleiben Sie beweglich! Koordinations- und Bewegungsprogramm	Regelschule II LFD
23.02.24	16:00 Uhr	Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson	LFD
26.02.24	17:45 Uhr	Ayurvedische Frühjahrsküche - Kochkurs	LFD
26.02.24	09:00 Uhr	Grundlagen der EDV mit Windows 10 für Einsteiger Laptop & PC leicht und verständlich erklärt	LFD
26.02.24	18:00 Uhr	Textverarbeitung am PC mit MS Office 2016 unter Windows 10 für Ein- und Umsteiger!	LFD
27.02.24	09:00 Uhr	Grundlagen des MS-Office mit Windows 10 für Einsteiger / Word, Excel und Powerpoint leicht und verständlich erklärt	LFD
28.02.24	18:45 Uhr	Tanz ´ DICH!	LFD
28.02.24	18:30 Uhr	Rückhalt - die Wirbelsäule mobilisieren und den Rücken stärken - Kurs für ältere Mitbürger	Dorfgem.-haus Breitenworbis
28.02.24	09:30 Uhr	Computerclub 2 für Fortgeschrittene	LFD
29.02.24 & 01.03.24	19:30 Uhr 19:30 Uhr	Zuckerfrei schmeckt nicht? Natürlich! 2 Abende	HIG
29.02.24	18:00 Uhr	Qi Gong und Klangschalenmeditation!	LFD
29.02.24	18:30 Uhr	English club B 2	LFD

Anmeldung und Information

Kreisvolkshochschule Eichsfeld

Aegidienstraße 19
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel: 03606 650-4444

Konrad-Martin-Straße 101
Leinefelde-Worbis
Tel: 03606 650-4445